

10. Mai 1766, Tridentina Curae animarum 18. August 1860, Civitatis Castellanae 11. Juli 1862, und sehr frühen Datums Cosentinas im April 1593, Naxien. 22. August 1631.)

Es ergibt sich dies schon aus der Natur der Ordination; denn nicht umsonst haben die Priester bei der Weihe ihrem Ordinarius Gehorsam und Ehrerbietung gelobt, und die Cleriker sind nicht müßigerweise zum Antheil des Herrn berufen worden, noch haben sie die Gnade des Sacramentes bloß zum eigenen Vortheil empfangen, sondern damit sie dieselbe auch anderen zuwenden. Deshalb redet der heilige Hieronymus (Epist. ad. Nepot.) die Cleriker also an: „Recordemur semper quid Apostolus Petrus praecipiat sacerdotibus: Pascite eum qui in vobis est gregem Domini, providentes non coacte, sed spontanee, secundum Deum“. Deshalb pflegt man zu sagen, wie im citirten Decrete Urbevetana § Ceteroquin zu lesen ist, daß die Verpflichtung zur Ausübung des geistlichen Amtes den Clerikern tiefer innewohne, als sich ausdrücken läßt, „nämlich zuweilen aus Liebe, wenn für das Heil des Volkes anderweitig gesorgt ist, aus Religion aber und aus Nothwendigkeit, wenn es das Bedürfnis fordert“, denn das Heil des Volkes, und vor allem das ewige, ist das oberste Gesetz.

Zur Bestimmung dieser Nothwendigkeit läßt sich eine genaue Regel allerdings nicht aufstellen, weil dieselbe von Zeit und Ort und von anderen Umständen abhängt. Deshalb wurden dem Cardinal-Erzbischofe von Toulouse mit vollem Rechte auf sieben Jahre diese Vollmachten gegeben, wenn dieselben Verhältnisse andauern, und in derselben Form auch dem Bischofe von Fréjus am 31. Jänner 1891 gewährt.

Einz.

Spiritual Dr. Ignaz Wild.

XVIII. (Eine Kirchweihe am Titularfeste.) Eine Pfarochie von bedeutender Seelenzahl sollte in zwei getheilt werden und war deshalb eine neue prächtige Kirche sub titulo Ss. Trinitatis erbaut worden. Die Gemeinde hat nun den Diöcesanbischof, die feierliche Consecration des neuen Gotteshauses am Patronatsfeste, das war am Sonntag den 20. Juni 1886, vorzunehmen. Der Bischof willfahrte dieser Bitte und fand die Feier denn an genanntem Tage statt.

Wie sind nun Officium und heilige Messen an diesem Tage sowie die Octave hindurch vom Clerus der neuen Kirche zu halten?

Wenn wir zunächst vom Officium und von den am Tage gefeierten Stillmessen handeln, so geben das Pontificale und die Decrete der Riten-Congregation folgende Regel: Unter gewöhnlichen Verhältnissen ist am Weihetage das officium Dedic. sub ritu Duplici I. classis und mit darauffolgender Octave abzuhalten, und zwar liegt die Verpflichtung zu diesem Officium auch den Clerikern jener Diöcesen ob, die ein gemeinsames Kirchweihfest an einem bestimmten Tage des Jahres feiern; denn dieses allgemeine Fest ist eben das Anni-

versarium, Jahresgedächtnis der schon früher geschehenen Einweihung sämtlicher consecrirten Diöcesankirchen, vertritt also keineswegs das von den Rubriken geforderte Officium am Weihetage selber, welches nicht wie das allgemeine Fest mit der Oration: Deus qui nobis per singulos annos, sondern mit der im Brevier zuerst stehenden: Deus qui invisibiliter zu halten ist. Da aber dieses Kirchenofficium erst nach vollendeter Consecration beginnen kann, so muß bis zur Terz einschließlich das Officium genommen werden, welches im Directorium verzeichnet ist, von der Sext an aber das officium Dedicationis eintreten, wenn nicht etwa der betreffende Tag derart ist, daß er nach den Rubriken das Kirchweihfest ausschließt; und dieser letztere Fall tritt hier ein. Der Dreifaltigkeitssonntag zählt ja bekanntlich zu den privilegierten Dominicae I. classis, die sich gegen jedes andere Officium behaupten; darnach also muß auch nach vollendeter Consecration das officium Ss. Trinitatis weitergebetet, das Kirchweihofficium aber auf den ersten freien Tag verlegt werden. Bezüglich des Ritus nun, in welchem das Trinitäts-Officium zu halten ist, muß festgehalten werden, daß das Patronats-Officium erst nach geschehener Weihe in seine Rechte eintritt; es wird also das officium Ss. Trinitatis auch in unserm Falle bis zur Terz einschließlich nur nach dem für alle geltenden Ritus, d. h. als Duplex II. classis zu feiern sein, und muß demnach in den ersten Vespern die comm. S. Julianae V. (praecedentis festi dupl. quod est simpliciatum) sowie in den Laudes die com. S. Silverii Pap. M. Simpl. eingelegt werden; und letztere Commemoration ist denn auch in den Stillmessen zu nehmen, die vor der Weihe (in der älteren Hauptkirche des Ortes) vom Clerus der neuen Kirche gelesen werden. Nach der Weihe aber nimmt das Fest den Rang eines Duplex I. classis cum Octava an, es muß also in einer nach der Consecration etwa gefeierten Stillmesse die vorgenannte comm. simplicis wegbleiben und müssen dann die zweiten Vespern des Festes ganz nach den Regeln über die festa primae classis eingerichtet werden (also z. B. ein auf den nächsten Tag treffendes festum Simplex muß unerwähnt bleiben).

Am 21. Juni ist das officium S. Aloysii C. cum. com. oct. Ss. Trinitatis zu nehmen; am 22. Juni aber das verhinderte officium de Dedicatione anzusetzen, welches natürlich jetzt wie jedes andere Fest mit den ersten Vespern anfängt. Am 23. Juni wird, wenn kein festum Duplex zu verlegen ist, das officium de octava digniore, i. e. de Ss. Trinitate cum com. oct. Dedic. gebetet, am 24. und 25. Juni, wo zwei festa I. classis (Ss. Corporis Christi et S. Joann. Bapt.) eintreffen, werden beide Octaven ganz übergangen; am 26. Juni aber sind im officium Ss. Joannis et Pauli vier Octaven und zwar in folgender Reihenfolge zu commemorieren: 1. Ss. Corp. Chr. 2. Ss. Trinitatis. 3. S. Joann. Bapt. 4. Dedic. Ecclesiae. (Die Octave von der Kirchweihe hat, obwohl diese ein

festum Domini ist, ihren Platz nach der Octave des hl. Johannes, da *Dedicatio* in Occurrenz Johann dem Täufer weichen müßte und da es als Regel gilt: *Cujus festum praefertur, hujus quoque praefertur Octava.*) Am Sonntag den 27. Juni endlich werden die Octaven von Dreifaltigkeit und Kirchweih zusammen abgeschlossen und zwar so, daß das officium de die Octava Ss. Trinitatis genommen, die dies Octava Dedic. aber primo loco (ante comm. Dom.) erwähnt wird.

Was das feierliche Hochamt nach gechehener Consecration anlangt, so muß es nach der Rubrik über die *Missa votiva sollemnis alicujus Festi transferendi* (Rubr. gener. Missalis Romani tit. VI.) behandelt werden. Unter den dort aufgeführten Festen, an denen eine solche Botivmesse unerlaubt ist, ist das Titularfest der Kirche nicht genannt, doch ist dasselbe nach dem Decret vom 16. April 1853 (in una Ordinis Minor. 5183 ad 29) nebst einigen anderen *Duplicia I. classis* unter die ausgenommenen Tage zu zählen, es darf also auch keine Botivmesse de *Dedicatione* gehalten werden, sondern muß der Consecrator oder der von ihm dazu beauftragte Priester die Tagesmesse de Ss. Trinitate, aber cum com. Dedicat. sub una clausula, nehmen.

Aus unserer Darstellung ergibt sich schon, daß bei diesem Verfahren, welches genau den kirchlichen Gesetzen entspricht, manche praktische Unzuträglichkeiten zutage treten: es kann am Weihetage selber weder Officium noch Messe de Dedic. genommen werden, und das Officium des schönen Festtages wird an einem Wochentage ohne Theilnahme des gläubigen Volkes begangen. Daneben wird durch die Weihefeierlichkeiten die Aufmerksamkeit der Gemeinde von dem Tagesgeheimnis, dem Feste ihres Titularis, abgezogen und erleidet so auch das Dreifaltigkeitsfest Einbuße. Wie schön darum immer der Gedanke sein mag, daß eine Kirche gerade an ihrem Patronatsfeste die feierliche Weihe empfangt, so erheben sich doch auf der anderen Seite eine Reihe praktischer Bedenken dagegen, und loben und empfehlen daher die Rubricisten dieses Verfahren nicht. Auch in unserem Falle wäre es zweckentsprechender gewesen, die Consecration erst am Montag den 21. Juni vorzunehmen. Es könnte dann freilich das Trinitätsfest in diesem Jahre noch nicht als Titularfest mit Octave begangen werden, da dieses Fest dann schon vollständig abgeschlossen war, ehe die Weihe auch nur anfieng; es mußte vielmehr ganz nach dem Directorium als *Dupl. 2. classis sine octava* gefeiert werden, am 21. Juni waren das Officium bis zur Terz einschließlich und die vor der Weihe gefeierten Stillmessen de S. Aloysio zu nehmen, von der Sext an aber mußte das officium Ded. begonnen und der hl. Moysius gar nicht mehr erwähnt werden, so daß wir hier die eigenthümliche, sonst nirgends mehr vorkommende Erscheinung haben, daß ein Officium mit der Terz aufhört, ein anderes und zwar ein *Duplex 1. classis* mit der Sext anfängt. Das feierliche Hochamt,

sowie etwaige Stillmessen nach der Consecration, sind de Dedic. sine ulla comm. zu halten. Am 22. und 23. Juni ist, falls diese Tage frei sind, officium de octava Dedic. und am 28. Juni wird die Octave mit dem Officium de die Octav. Dedicat. Dupl. beendet.

Groß-Strehlig (Oberschlesien).

Dr. Rudolf Buchwald,
Gymnasial-Religionslehrer.

XIX. (Resultiert aus einer absichtlich, aber betreffs der beschädigten Person irrtümlich zugefügten Beschädigung eine Restitutionspflicht?) Paul, wider Petrus Rache brütend, faßt den Entschluß, dessen Haus anzuzünden, aber aus verhängnisvollem Irrthum zündet er das Haus des Cajus an. Ist er dem Cajus gegenüber ersatzpflichtig? Wir legen einen Casus vor, der in jeder Moral sich findet, bringen daher nicht etwas neues, sondern wünschen nur für die Praxis unsere unmaßgebliche Ansicht darüber auszusprechen.

Erste Antwort: War Pauls Irrthum verschuldet, hat er z. B. im Dunkel der Abenddämmerung oder der Nacht, wo ein Versehen sehr leicht möglich war, oder auf eine flüchtige Anfrage bei dem ersten besten nach dem Wohnort des Petrus, das Haus des Cajus angezündet: so ist Paul gewiß ersatzpflichtig, weil er in confuso die Folgen seiner Uebereilung und seines Leichtsinnes vorhersehen konnte. Wir wollen aber annehmen, Paul habe aus einem ganz unverschuldeten Irrthum gehandelt, was dann?

Zweite Antwort: Die opinio communis erklärt ihn für ersatzpflichtig, weil hier alle Erfordernisse zur Ersatzpflicht vorhanden sind: actio injusta, causa damni efficax, culpa theologica. Daß Paul das Haus des Petrus anzuzünden meinte, ist ein bloßer Irrthum, ist ein Nebenumstand, der das Wesen der Handlung nicht ändert. „Quaestio non est de nomine, sed de re, sagen die Auctoren. Error non afficit actus substantiam, sed quid mere accidentale“. Auf ähnliche Weise ist eines Mordes schuldig, wer seinen Busenfreund tödtet, den er für seinen Feind hielt, obwohl ihn das Versehen hernach unendlich schmerzt; denn soviel wußte er doch, daß er einen Menschen tödte.

Einige, obgleich wenige Auctoren befreien jedoch Paul von der Ersatzpflicht aus dem Grunde, daß er den Cajus nicht beschädigen wollte und daher durch die Brandlegung kein förmliches Unrecht gegen ihn begieng. Aber, es ist überhaupt ein Unrecht, antwortet man, fremdes Eigenthum willkürlich, d. h. ohne Berechtigung zu zerstören und für die Folgen solcher Willkür ist man jedenfalls verantwortlich. Die meisten jener, die bloß nach dem Dictamen des gesunden Menschenverstandes sich richten, würden sonder Zweifel so urtheilen, so sagen. Paul muß also den Cajus entschädigen, wenn er auch persönlich nichts wider ihn im Sinne hatte, denn er hat doch mit einer an und für sich bewußt ungerechten Handlung